

Ordnung für den Diözesanrat der Diözese Trier

Präambel

Die Kirche ist eine vom Heiligen Geist geleitete Gemeinschaft, in der alle Getauften entsprechend ihrer je spezifischen Verantwortung an der Verwirklichung des kirchlichen Sendungsauftrags mitwirken können und dazu ihre Charismen einsetzen.

Die Diözesansynode (2013-2016) hat als wesentliches Ergebnis festgehalten, dass das synodale Prinzip die Kirche im Bistum Trier auf allen Ebenen prägen soll. Das bedeutet, dass die als hierarchische Gemeinschaft verfasste Kirche anerkennt, dass sie zur Erfüllung ihres Auftrags auf die Beteiligung vieler angewiesen ist. Diese Beteiligung geschieht durch Teilhabe an der gemeinsamen Willensbildung und Entscheidungsfindung als Mitverantwortung und Mitbestimmung. Der Diözesanrat ist ein Instrument zur Umsetzung des synodalen Prinzips im Bistum Trier.

Die nachfolgende Ordnung regelt auf dieser Grundlage Ziele, Arbeitsweise, Aufgaben und Struktur des Diözesanrats im Bistum Trier.

§ 1 Ziele und grundsätzliche Arbeitsweise

(1) Der Diözesanrat verfolgt das Ziel, das gesamte kirchliche Leben im Bistum zu fördern und das synodale Prinzip auf diözesaner Ebene konkret umzusetzen.

(2) Der Diözesanrat ist als Gremium direkter Gesprächspartner des Bischofs. Er unterstützt den Bischof in seinem Leitungsamt. Dies geschieht dialoghaft, ausgerichtet auf Konsens und im Bewusstsein gemeinsamer Verantwortung. Der Diözesanrat arbeitet mit den anderen diözesanen Gremien zusammen. Dabei koordiniert und berät er die Themen, die das kirchliche Leben und Handeln im Bistum Trier betreffen, und vernetzt sich bei Bedarf mit den territorialen Gremien sowie mit bestehenden Einrichtungen und Ämtern.

§ 2 Aufgaben

(1) Auf der Grundlage des Abschlussdokuments der Diözesansynode 2013-2016 sowie nachfolgender diözesaner Dokumente und Entscheidungen berät und beschließt der Diözesanrat die pastoralen Rahmensetzungen und Entwicklungsperspektiven und die entsprechende Verwendung der Haushaltsmittel der Diözese und legt die Beschlüsse zur Inkraftsetzung dem Bischof vor.

(2) Er berät und unterstützt die Umsetzung der diakonisch-missionarischen Kirchenentwicklung.

(3) Er fördert die Entwicklung der bewährten und neuen Orte von Kirche.

(4) Er wirkt mit bei allen wichtigen Fragen, die das Leben und die Struktur des Bistums betreffen, z.B. bei der Errichtung und Umstrukturierung von Ämtern, Diensten, Verwaltungs- und Seelsorgeeinheiten.

(5) Er übt gemeinsam mit seinem Finanzausschuss (vgl. § 7) die Aufgaben des bisherigen Kirchensteuerrats im Sinne des § 2 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes (KiStG) vom 24.02.1971 und § 2 des saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG) vom 25.11.1970 und zwar in dem Umfang, wie er in der jeweils gültigen Fassung der Kirchensteuerordnung der Diözese Trier festgelegt ist, aus.

(6) Er berät und beschließt die Eckdaten des jeweiligen Haushaltsplans nach den Bestimmungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung des Bistums Trier und entsprechend der inhaltlich-pastoralen Zielvorgaben.

(7) Der Diözesanrat berät den vom Diözesanverwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplan der Diözese und verabschiedet ihn. Zuvor spricht der Finanzausschuss den Mitgliedern des Diözesanrates eine Empfehlung aus. Der verabschiedete Haushaltsplan bedarf der Inkraftsetzung durch den Bischof. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung des Bistums Trier bleiben unberührt.

(8) Er stellt die Jahresrechnung fest und erteilt der Bistumsverwaltung Entlastung.

(9) Er berät und verabschiedet das Haushaltssicherungskonzept nach den Bestimmungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung des Bistums Trier.

(10) Er übt das Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Diözesanverwaltungsrates aus.

(11) Er berät zu Fragen und Themen, die von überdiözesaner Ebene angefragt werden, oder die gesellschaftlichen und politischen Fragen in den Blick nehmen. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Katholikenrat.

(12) Er wirkt im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweiligen Rechts mit.

§ 3 Zusammensetzung

Der Diözesanrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Bischof.
2. Der Bischöfliche Generalvikar sowie die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor des Bischöflichen Generalvikariats (BGV).
3. Die Bischofsvikare.
4. Bis zu drei Personen aus der BGV-Konferenz.
5. Drei Personen aus den Leitungsteams der Pastoralen Räume, davon je eine aus jedem Visitationsbezirk.
6. Zehn Vertreterinnen und Vertreter des Katholikenrates.
7. Zwei Vertreter aus dem Priesterrat und ein Vertreter aus dem Kreis der Diakone.

8. Neun Personen, die von den Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände PastR und den Verwaltungsräten der nicht an einen KGV PastR angeschlossenen Kirchengemeinden gewählt werden, davon je drei aus jedem Visitationsbezirk.
9. Je zwei Vertretungen aus den Mitgliederversammlungen der DiAG-MAVen A und B.
10. Zwei Vertretungen aus dem Diözesancaritasrat bzw. dem Caritasrat der Ortcaritasverbände.
11. Zwei Vertreterinnen und Vertreter aus den Orden.
12. Bis zu fünf, nicht hauptamtliche Personen, die vom Diözesanrat hinzugewählt werden, wovon zwei hinzugewählte Personen als Vertretungen der Jugend und drei Personen aus Orten von Kirche sein sollen.
13. Bis zu fünf, vom Bischof berufene Personen, die vorzugsweise an der Schnittstelle zur Gesellschaft hin engagiert sind, oder die aus Lebensbereichen oder aus Orten von Kirche kommen, die noch nicht vertreten sind.

Das Wahlverfahren für die einzelnen hier benannten Vertretungen wird in einer eigenen Wahl-Ordnung beschrieben.

§ 4 Vorsitzender und Vorstand

(1) Vorsitzender des Diözesanrats ist der Bischof. Bei Verhinderung des Bischofs hat der Bischöfliche Generalvikar den Vorsitz. Der Bischöfliche Generalvikar ist Mitglied des Vorstandes. Im Verhinderungsfall vertritt ihn dort der Stellvertretende Generalvikar. Dem Vorstand gehören außerdem fünf weitere vom Diözesanrat gewählte Mitglieder an.

(2) Die Tagesordnung der Sitzungen des Diözesanrates wird vom Vorstand festgesetzt.

(3) Der Vorstand prüft die Themeneingaben der Mitglieder und prüft, wo und wie diese behandelt werden müssen.

(4) Der Vorstand vertritt den Diözesanrat zwischen den Sitzungen und nimmt die laufenden Aufgaben mit Hilfe der Geschäftsstelle Diözesane Räte wahr. Er ist dabei an die grundsätzlichen Beschlüsse des Diözesanrats gebunden.

§ 5 Mitgliedschaft und Amtszeit

(1) Dem Diözesanrat kann nur angehören, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und wer die Sakramente der christlichen Initiation vollständig empfangen hat und in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert ist.

(2) Mitglieder des Diözesanrats verlieren ihr Mandat, wenn die Voraussetzungen für ihre Wählbarkeit nicht mehr gegeben sind. Ein Nachrückverfahren wird in der Wahl-Ordnung für den Diözesanrat beschrieben.

(3) Die Amtszeit des Diözesanrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung. Der bisherige Diözesanrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Diözesanrats, längstens jedoch für die Dauer von 16 Wochen über den für die Wahl angeordneten Termin hinaus. Die Amtszeit der Ausschüsse endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Diözesanrats. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben bis zum Zusammentritt des neu konstituierten Diözesanrats wahr.

§ 6 Regelmäßige Arbeitsweise

(1) Der Diözesanrat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch dreimal im Jahr zusammen.

(2) Die Sitzungen des Diözesanrats werden durch Beschluss des Vorstandes anberaumt. Eine Sitzung ist unverzüglich anzuberäumen, wenn der Bischof dies wünscht oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Einberufung erfolgt in der Regel einen Monat vorher unter Übersendung einer vorläufigen Tagesordnung. Die dazugehörigen Unterlagen werden mindestens zehn Tage vorher zugeleitet.

(4) Der Diözesanrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Wenn ein oder mehrere Mitglieder des Diözesanrates durch einen triftigen Grund ihre physische Präsenz nicht ermöglichen können, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen. Die Entscheidungen hierzu trifft der Vorstand. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der Sitzung physisch und/ oder virtuell teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatz 4 Satz 1.

(6) Die Beschlüsse des Diözesanrats werden für die Diözese verbindlich, wenn der Bischof diese bestätigt und deren Umsetzung veranlasst.

(7) Erklärt der Bischof förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er einen Beschluss nicht bestätigen kann, so kommt ein Beschluss in dieser Sitzung nicht zustande. Die Angelegenheit muss in angemessener Frist erneut im Diözesanrat beraten werden.

(8) An den Sitzungen des Diözesanrats können Gäste aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes je nach Thema bzw. Tagesordnungspunkt beratend teilnehmen.

(9) Falls eine breitere Beratung benötigt wird, kann, wenn der Bischof dies wünscht oder ein Drittel der Mitglieder des Diözesanrates dies beantragt, eine diözesane Synodalversammlung einberufen werden.

(10) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 7 Finanzausschuss

(1) Der Diözesanrat bildet aus der Mitte seiner Mitglieder und aus weiteren Fachleuten einen ständigen Ausschuss für Finanzfragen (Finanzausschuss).

(2) Der Finanzausschuss berät alle Themen mit finanziellen Konsequenzen und erstellt in diesen Fragen Beratungsvorlagen für den Diözesanrat. Er nimmt wenigstens alle vier Monate die Controllingberichte der Fachabteilung zur Umsetzung des Haushaltsplanes entgegen. Er prüft den vorgelegten Haushaltsplan die Rechnungslegung und die Ergebnisse der Jahresrechnung und spricht dem Diözesanrat gegenüber Empfehlungen zur weiteren Beschlussfassung aus.

(3) Dem Finanzausschuss gehören an:

- a. neun stimmberechtigte Mitglieder aus den Vertretungen der Verbandsvertretungen im Diözesanrat,
- b. drei stimmberechtigte Mitglieder, die nicht in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, aus den Vertretungen des Katholikenrats im Diözesanrat.
- c. die Leiterin oder der Leiter des Bereichs Finanzen und Controlling,
- d. die Leiterin oder der Leiter des Bereichs Seelsorge und Kirchenentwicklung oder des Bereichs Kinder, Jugend und Bildung,
- e. die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor des BGV,
- f. bis zu drei weitere, auf Vorschlag des Finanzausschusses durch den Vorstand des Diözesanrats zu berufende Personen, die nicht Mitglieder des Diözesanrats sein müssen.

Weitere Fachleute können themenbezogen an den Sitzungen des Finanzausschusses beratend teilnehmen.

(4) Der Finanzausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Diözesanrat bestätigt wird.

§ 8 Weitere Ausschüsse

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Diözesanrat ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden.

(2) Über die Bildung solcher Ausschüsse, ihre Aufgaben und Zusammensetzung entscheidet der Diözesanrat. Diese Ausschüsse können sachkundige Männer und Frauen berufen, die dem Diözesanrat nicht angehören. Deren Berufung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Diözesanrats.

(3) Die Ausschüsse arbeiten mit den entsprechenden Gremien und Einrichtungen in der Diözese zusammen.

(4) Für die Arbeitsweise der Ausschüsse gelten die Absätze 4 und 5 des § 6 entsprechend.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft. Sie wird rechtzeitig vor Ablauf der ersten Amtszeit evaluiert.

(2) Bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit des Kirchensteuerrats am 31. Dezember 2026 werden die Mitglieder des Kirchensteuerrates gemäß § 2 der Ordnung zur Aufhebung der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier (Artikel 3) ab dem Datum der ersten konstituierenden Sitzung zu Mitgliedern des ersten Diözesanrats. Die Wahl von Mitgliedern des ersten Diözesanrats gemäß § 3 Ziffer 8 der Ordnung für den Diözesanrat für die Diözese Trier (Artikel 1) erfolgt erst für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum Ende der ersten Amtszeit. Sie ist rechtzeitig vor dem 1. Januar 2027 einzuleiten.

Das Nähere bestimmt sich nach den Vorschriften der Wahlordnung für die Wahl von Mitgliedern für den Diözesanrat der Diözese Trier durch Gremien und Konferenzen (Artikel 2).

(3) Bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit des Kirchensteuerrats am 31. Dezember 2026 bilden die Mitglieder des Kirchensteuerrates gemäß § 2 der Ordnung zur Aufhebung der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier (Artikel 3) zuzüglich der Personen gemäß § 7 Absatz 3 Buchst. c bis e den Finanzausschuss gemäß § 7. Für den Rest der Amtszeit des ersten Diözesanrats ist der Finanzausschuss nach § 7 zu bilden. Eine bis dahin bereits beschlossene Geschäftsordnung bleibt davon unberührt.